

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



24. Jahrgang – 593. Ausgabe

Donnerstag, 11. Juni 2015

Nummer 12 – Woche 24

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 9. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 2. Juni 2015
- Einladung 5. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 18. Juni 2015
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Beschlüsse der 9. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 2. Juni 2015**

Öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-6093/2015

Titel: 800-Jahr-Feier 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der 800-Jahr-Feier für das Haushaltsjahr 2016 finanzielle Mittel einzustellen:

- 80.000 EUR für die Durchführung des Programms in den Themenmonaten März bis September und der Schlussveranstaltung am 2. Oktober
- 15.000 EUR für Marketing
- 16.000 EUR als Zuschuss für Layout und Druck einer Chronik

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der 800-Jahr-Feier für das Haushaltsjahr 2016 finanzielle Mittel einzustellen:

- 15.000 EUR für die Beauftragung des Kunstwerks „Rad“

Drucksachenummer: B-6094/2015/1

Titel: Tarifierhöhung Sauna-Eintritt ab 01.07.2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Eintrittspreise für die Sauna der Fläming-Therme werden ab 01.07.2015 gemäß Anlage (sh. nachfolgend) zur Beschlussvorlage erhöht, wenn der Nichtanwendungserlass ab 01.07.2015 aufgehoben und die Mehrwertsteuer auf 19 % angehoben wird.

Mehrwertsteuererhöhung Saunaleistungen

Anpassung der Eintrittspreise der Sauna

Zeit	Eintritt	Sportbad	Freizeitbad	Sauna (aktuell)	Sauna (ab 01.07.2015)
2 h	Erwachsene	3,60 €	7,70 €	11,00 €	11,40 €
	Kind/Jugendliche	2,60 €	5,30 €	7,50 €	7,80 €
4 h	Erwachsene		9,90 €	14,90 €	15,60 €
	Kind/Jugendliche		6,40 €	9,40 €	9,80 €
Tag	Erwachsene		12,10 €	18,70 €	19,50 €
	Kind/Jugendliche		8,60 €	11,90 €	12,30 €

Drucksachenummer: B-6096/2015

Titel: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Produktkonto 54110.785200 in Höhe von 100.000 € wird zugestimmt.

Für den Haushaltsplan 2015 wurde vom zuständigen Fachamt die Anbindung des Radweges nach Woltersdorf an den innerstädtischen Radweg in der Schützenstraße angemeldet. Leider konnte dieser wegen fehlenden Finanzmitteln nicht berücksichtigt werden.

Im Zuge der Haushaltsplandiskussion 2015 wurde deutlich, dass diese Radweganbindung, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Benutzer darstellt, fraktionsübergreifend befürwortet wird. Deshalb wurde die Verwaltung beauftragt, einen Finanzierungsvorschlag zu erstellen.

Die Finanzierung soll dabei aus einer Rückerstattung der Gewerbesteuerumlage 2014, einer Erstattung des Landesbetriebs für Straßenwesen für die Berkenbrücker Chaussee über den eigentlichen Ansatz hinaus und aus den ursprünglich für zwei Elektrotankstellen geplanten Zuschüssen erfolgen.

Nicht öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-6098/2015

Titel: Verkauf des Grundstücks in Luckenwalde, Kesselweg, Flur 18, Flurstück 307/56 in Größe von 750 m²

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Kesselweg, Flur 18, Flurstück 307/56 mit einer Größe von 750 m² wird zum Kaufpreis veräußert.

Luckenwalde, 09.06.2015

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Einladung 5. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.06.2015

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeindehaus, Ortsteil Frankenfelde, Dorfstraße 70, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung - Öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.02.2015
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
5. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2015-06-11

Abstimmungsbehörde: **Stadt Luckenwalde**
Stimmkreis: 24 – Teltow-Fläming II

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen Stadt Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde	Eintragungszeiten	
1	Zimmer 019	Montag:	08:30 – 11:30 Uhr
2	Zimmer 019a	Dienstag:	08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
3	Zimmer 028	Mittwoch:	08:30 – 11:30 Uhr
4	Zimmer 029	Donnerstag:	08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
		Freitag:	10:00 – 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung **lesbar einzutragen** (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail: wahlen@luckenwalde.de oder Fax: 03371/672-421) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** zu den unter Punkt A) genannten Zeiten gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (12. Januar 2016) beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16:00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Luckenwalde, 11.06.2015

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin